

---

Mandantenveranstaltung  
**Steuervereinfachungsgesetz 2011 & Co.**

Referent: Steuerberater Erik Gebauer

**SCHUBER & PARTNER**

Steuerberatungsgesellschaft



# Inhalt

---



Mit dem Steuervereinfachungsgesetz sind zahlreiche Änderungen im Ertragsteuerrecht verbunden, die überwiegend am 01.01.2012 in Kraft traten. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen im Überblick:

### **Vereinfachung bei der Berechnung der Entfernungspauschale**

Rechtslage ab 2012:

1. Ermittlung der Entfernungspauschale mit  $0,30 \text{ EUR/km} \times \text{AT} \times \text{Entfernungskm}$
  2. Ermittlung Aufwand für öffentliche Verkehrsmittel im KJ
- = Nur wenn 2. > 1., dann zusätzliche WK

Schlechterstellung für:

- Phasenweise Nutzung Pkw und öffentliche Verkehrsmittel im KJ
- Teilstrecken: Pkw und öffentliche Verkehrsmittel



## Erhöhung des Werbungskostenpauschbetrages

von bislang 920 €



auf 1.000 €

### Praxishinweis:

Diese Entlastungswirkung ist im Hinblick auf die **Anhebung der Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge** in 2011 zu vernachlässigen. Zudem werden die 1.000 EUR bei unterstellten 220 Arbeitstagen im Jahr schon bei einer Entfernung von 16 km zur Arbeit erreicht.

### Inkrafttreten:

01.01.2011

Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug erst ab Dezember 2011

zu versteuerndes Einkommen	Entlastung/Jahr
30.000 EUR	28 EUR
40.000 EUR	34 EUR
50.000 EUR	37 EUR
ab 60.000 EUR	39 EUR



## Erleichterung bei den Kinderbetreuungskosten

Rechtslage ab 2012:

- Stets Sonderausgaben
- keine Altersunterscheidung der Kinder (grds. Berücksichtigung bis 14. LJ)
- keine weiteren zusätzlichen Voraussetzungen wie z.B. „erwerbsbedingt“
- Abzug bis bisher: 2/3 der Aufwendungen; max. 4.000 EUR/Jahr

## Erfassung von Erstattungsüberhängen bei Sonderausgaben

Rechtslage ab 2012:

- Erstattung i.R. der **Altersvorsorge** sowie **übrige Vorsorgeaufwendungen** i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG: Verrechnung mit entsprechenden Aufwendungen des Kalenderjahres
- **KV/PV-Beiträge** in der Grundversorgung sowie **Kirchensteuererstattungen**: Verrechnung mit entsprechenden Aufwendungen des Kalenderjahres; Erstattungsüberhänge werden zum G.d.E. hinzugerechnet



## Verbesserte Behandlung von Betriebsaufgaben

Rechtslage ab 05.11.2011:

- Betriebsaufgabe erst, wenn eine Aufgabenerklärung gegenüber dem FA abgegeben wird
- Rückwirkung der Aufgabenerklärung max. 3 Monate ab Abgabezeitpunkt; ansonsten Eingang der Aufgabenerklärung beim FA maßgebend
- Veräußerung einzelner wesentlicher Betriebsgrundlagen möglich, aber mindestens eine wesentliche Betriebsgrundlage noch vorhanden

## Verbilligte Vermietung an Angehörige

Rechtslage bisher:

- Entgelt < 56 % ortsübliche Miete = Aufteilung entgeltlichen/unentgeltlichen Teil
- Entgelt > 56 %, aber < 75 % ortsübliche Miete = Totalüberschussprognose
  - a) Totalüberschussprognose positiv = voller WK-Abzug
  - b) Totalüberschussprognose negativ = WK-Kürzung



## Verbilligte Vermietung an Angehörige

Rechtslage 2012:

- Keine Prognoserechnung
- Einführung einer „alles oder nichts Grenze“ von 66 % ortsüblichen Miete
  - a) Entgelt < 66 % der ortsüblichen Miete = WK-Kürzung
  - b) Entgelt ≥ 66 % der ortsüblichen Miete = voller WK-Abzug

### Praxishinweis:

Mietverträge in denen ein Entgelt unter 66 % der ortsüblichen Miete vereinbart ist, sind 2012 unbedingt anzupassen. Mietabsenkungen auf 66 % der ortsüblichen Miete sind u.E. problematisch, da dass FA dann das Mietverhältnis nicht anerkennen könnte (Fremdvergleich).



## **Kinderfreibeträge/-geld sowie Ausbildungsfreibetrag unabhängig von den Einkünften/Bezügen**

Rechtslage 2012:

Zukünftig bleiben Einkünfte bzw. Erwerbstätigkeiten des Kindes bis zum Abschluss der ersten Berufsausbildung oder eines Erststudiums i.R. des Familienleistungsausgleiches außer Betracht.

### **Praxishinweis:**

Die neue Rechtslage bietet Möglichkeiten Einkunftsquellen auf die Kinder zu übertragen und somit die Gesamtsteuerbelastung zu senken.

Bitte sprechen Sie mit uns, um evtl. Gestaltungsmöglichkeiten auszuloten.



## Nachweis von Krankheitskosten

Rechtslage für alle noch bestandskräftigen Fälle:

- i.d.R. durch Arzt oder Heilpraktiker, wenn es sich um Arznei-, Heil- oder Hilfsmittel handelt
- Alternative: amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung für gesetzl. definierte Maßnahmen wie z.B. Bade- oder Heilkuren, psychotherapeutische Behandlungen
- Bescheinigung des Krankenhauses für Besuchsfahrten, wenn der Besuch zur Heilung oder Linderung einer Krankheit entscheidend beitragen kann

Für alle Fälle gilt der Grundsatz, dass der Nachweis vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestellt sein muss!



## Wegfall der Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte, wenn diese von geringer Bedeutung sind

Rechtslage 2012:

Für eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes fällt zukünftig nur dann eine Gebühr an, wenn der Gegenstandswert des Interesses **mindestens 10.000 €** beträgt.

## Weniger Veranlagungsmöglichkeiten für Ehegatten

Rechtslage 2013:

Die bisher bestehenden (7) Veranlagungs- und Tarifvarianten für Eheleute werden wie folgt eingeschränkt:

- Einzelveranlagung mit Grund-Tarif
- Witwen-Splitting oder Sonder-Splitting im Trennungsjahr
- Zusammenveranlagung mit Ehegatten-Splitting



## Umsatzsteuerliche Rechnungserteilung per E-Mail, PDF oder Textdatei

Rechtslage 01.07.2011:

Die Anforderungen an eine elektronische Rechnung für die Belange der Umsatzsteuer wurden deutlich reduziert. Danach sind folgende elektronische Formate möglich:

- digital als E-Mail (mit PDF-, Textdateianhang, Anhängen in Bildformaten wie tiff),
- Computer-Telefax oder Fax-Server,
- Web-Download,
- DE-Mail,
- E-Post,
- qualifizierte elektronische Signatur (wie bisher) oder
- im Wege des Datenträgeraustauschs (EDI, wie bisher).

### **Aber Vorsicht!**

Echtheit, Herkunft, Unversehrtheit sowie Lesbarkeit der Rechnung muss gewährleistet sein. Ein innerbetriebliches Kontrollverfahren sollte nachweisbar sein und die Aufbewahrungspflicht besteht dann ebenfalls in elektronischer Form.



## Abstandnahme KapESt f. Genossenschaften

Rechtslage 2012:

Aufgrund der Tatsache, dass den **Genossenschaften** ihre Mitglieder bekannt sind, kommt es über den neuen für Kapitalzuflüsse nach dem 31.12.2011 zu einer Vereinfachung.

Künftig wird das Vorliegen der Tatbestände zur Befreiung vom KapESt-Abzug (NV-Bescheinigung oder Freistellungsaufträge) geprüft und ggf. Abstand vom Steuerabzug genommen. Damit werden Erstattungsverfahren mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand für die Genossenschaftsmitglieder vermieden.



## Neuregelungen zur Selbstanzeige

Rechtslage 03.05.2011:

- Straffreiheit wird nur noch dann gewährt, wenn **alle unverjährten Steuerstraftaten** einer Steuerart vollständig nacherklärt werden.
- Der Zeitpunkt bis zu dem eine strafbefreiende Selbstanzeige möglich ist, wurde vorverlegt. Danach tritt die Straffreiheit nur noch dann ein, wenn die **Selbstanzeige** noch vor **Bekanntgabe der Prüfungsordnung** erfolgt.
- Bei einem Steuerhinterziehungsvolumen von über **50.000 € pro Steuerart und jährl. Besteuerungszeitraum** tritt die Rechtsfolge der „Straffreiheit“ nicht mehr ein. Von der Strafverfolgung wird nur dann abgesehen, wenn neben der Entrichtung der hinterzogenen Steuern zzgl. Zinsen eine **freiwillige Zahlung von 5 %** der verkürzten Steuer geleistet wird.

### Praxishinweis:

Durch die Neuregelung ist die Sperrwirkung auf Grund einer steuerlichen Prüfung in einen für den Stpfl. kaum einzuschätzenden Risikobereich vorverlegt worden.



## Ausbildungskosten

Rechtslage 2012:

Anhebung des Höchstbetrags für Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium von 4.000 auf **6.000 EUR** im Rahmen des Sonderausgabenabzugs.

## Stand zu den Berufsausbildungskosten

Im gleichen Atemzug hat der Gesetzgeber durch eine Ergänzung in den §§ 4 und 9 EStG gesetzlich geregelt, dass die o.a. Aufwendungen keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind.

- Regelung soll **rückwirkend** ab dem **Veranlagungsjahr 2004** gelten
- Zwischenzeitlich ergangenen (positiven) BFH-Urteile werden damit negiert
- Klage vor dem FG Baden-Württemberg anhängig (Verstoß geg. Nettoprinzip sowie Rückwirkungsverbot)

**Handlungsmöglichkeiten mit unseren Beratern durchsprechen!**



### Der Gesetzentwurf sieht folgende steuerliche Förderungen vor:

Rechtslage: noch nicht verabschiedet – Vermittlungsausschuss

- Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden
- Gebäude, die vor 1995 erbaut wurden
- Sanierungsmaßnahmen müssen zu einer erheblichen Verringerung des Energiebedarfs des Gebäudes nach der Energieeinspeiseverordnung führen (Nachweis über Sachverständigen)

	§ 7e EStG-E	§ 10k EStG-E
Art der Gebäude	Gebäude, die zu <b>fremden</b> Wohnzwecken dienen	Gebäude, die <b>eigenen</b> Wohnzwecken dienen
Förderung	Steuerlicher Abzug der HK i.H.v. 10 % pro Jahr über einen Zeitraum von 10 Jahren (AfA)	Steuerlicher Abzug der HK i.H.v. 10 % pro Jahr über einen Zeitraum von 10 Jahren (Sonderausgabe)
Ausschluss	öffentliche Förderung, d.h. zinsverbilligte Darlehen oder Zuschüsse	



## Wiedereinführung Junggesellenregelung privat Pkw-Nutzung

WJ, die nach dem 31.12.2009 beginnen:

- **BFH vom 09.03.2010:** gehören mehrere Fahrzeuge zum BV eines EU, dann ist 1%-Regelung mehrfach anzuwenden, auch wenn feststeht, dass ausschließlich eine Person die Fahrzeuge privat genutzt hat
- Landesfinanzminister: an der o.a. Regelung soll nicht mehr festgehalten werden, so dass die ehemalige „Junggesellenregelung“ wieder Anwendung findet

## Vorauszahlungsmodell bei den Krankenversicherungsbeiträgen

Rechtslage 01.01.2011:

- Beiträge KV/PV, die zum Erwerb des Versicherungsschutzes f. nach dem Ablauf des VZ beginnende Beitragsjahre dienen (Vorauszahlungen), sind nur im VZ zu berücksichtigen, wenn sie nicht das 2,5-fache der im VZ gezahlten Beiträge übersteigen



### Beispiel

Alleinstehender Steuerpflichtiger (selbständig) hat im KJ 2011 folgende Vorsorgeaufwendungen geleistet:

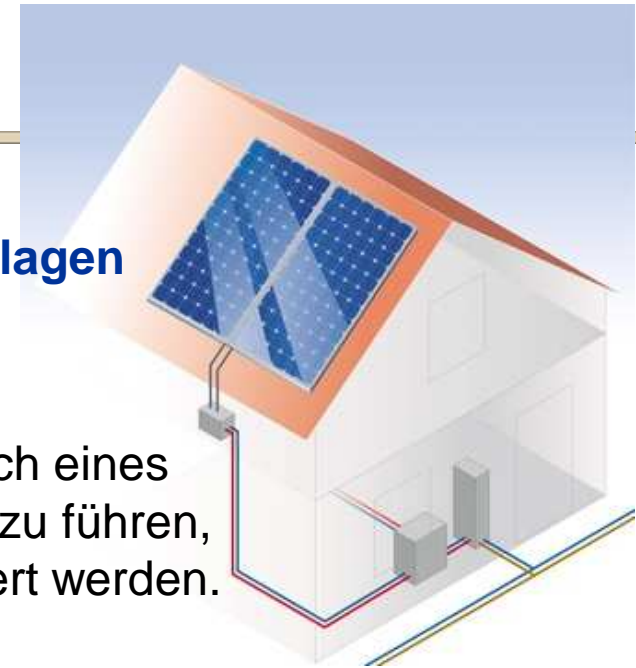
- KV/PV ohne Anspruch Krankengeld 3.500 EUR (davon Basis-KV/PV 3.100 EUR)
- Unfall-, Risikolebens- und Haftpflichtversicherung etc. 2.500 EUR

Bezeichnung des Vorgangs	Vorspalte	Ansatz
KV/PV Basisabsicherung	3.100 EUR	3.100 EUR
Sonstige Vorsorgeaufwendungen		
KV/PV (keine Basisabsicherung)	400 EUR	
Sonstige Versicherungen	2.500 EUR	
<b>Summe</b>	<b>2.900 EUR</b>	
Höchstbetrag	2.800 EUR	2.800 EUR
Sonderausgaben absetzbar KJ 2011		<b>3.100 EUR</b>

Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 2.900 EUR wirken sich steuerlich überhaupt nicht aus, so dass hier das Vorauszahlungsmodell in Betracht gezogen werden sollte



## Einkommensteuerliche Probleme mit Photovoltaikanlagen



### 1. Photovoltaikanlagen und Abfärberegulung

Das Betreiben einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines mehreren Personen gehörenden Gebäudes kann dazu führen, dass Einkünfte aus der Vermietung gewerblich infiziert werden.

### 2. Photovoltaikanlagen und Dachsanierung

Die Kosten einer Dachsanierung sind in der Regel nicht unmittelbar durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage verursacht und stellen demzufolge keine Betriebsausgaben dar (Stichwort: Vorsteuerabzug).

### 3. Photovoltaikanlagen und Investitionsabzugsbetrag

Die Frage, ob für die Inanspruchnahme eines Investitionsabzuges eine verbindliche Bestellung der Anlage notwendig ist, ist zurzeit beim BFH anhängig.





## Geschenk- und Tankgutscheine als steuerbegünstigter Sachbezug

Der Bundesfinanzhof hat in 3 Urteilen zur Behandlung von Tankkarten, Tankgutscheinen und Geschenkgutscheinen Stellung genommen und entgegen der bisherigen Verwaltungsmeinung in sämtlichen Fällen Sachlohn angenommen.

**Grundsatz:** Für Sachbezüge gilt eine monatliche Freigrenze von 44 EUR.

### Voraussetzung/Anwendung bisher:

- Ware oder Dienstleistung musste der Art und Menge nach konkret bezeichnet sein
- Angabe eines anzurechnenden Betrages oder Höchstbetrags war schädlich
- Hingabe einer Tankkarte für den Bezug von Kraftstoff war schädlich
- Abrechnung Benzingutschein über Kundenkarte des Arbeitgebers unschädlich, wenn die Karte bei der Tankstelle verblieb





### Die 3 entschiedenen Streitfälle des BFH:

1. Ein Mitarbeiter hatte von seinem Arbeitgeber bei einer größeren **Buchhandelskette**, einlösbare Gutscheine über einen in Euro lautenden Betrag, für den Bezug einer Sache aus deren Warensortiment erhalten.
2. Die Mitarbeiter durften mit vom Arbeitgeber ausgestellten **Tankgutscheinen**, bei einer Tankstelle ihrer Wahl, 30 Liter Treibstoff tanken und sich die Kosten dafür von ihrem Arbeitgeber erstatten lassen.
3. Ein Arbeitgeber hatte seinen Mitarbeitern das Recht eingeräumt, auf seine Kosten gegen Vorlage einer **Tankkarte**, bei einer bestimmten Tankstelle bis zu einem Höchstbetrag von 44 EUR monatlich, zu tanken.

**Der BFH hat dagegen in sämtlichen Streitfällen Sachlohn angenommen und damit die Anwendung der Sachbezugsfreigrenze ermöglicht.**





## „Der schlafende Richter“

Ein Steuerpflichtiger machte in einer Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BFH geltend, dass das Finanzgericht in seinem Urteilsfall nicht ordnungsmäßig besetzt gewesen war, da ein Richter während der Verhandlung angeblich geschlafen hat. In seinem Urteil kam der BFH zu folgender Erkenntnis:

Ich zitiere: „.....“



## Haftungsausschluss

---

- Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.
- Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten steuergesetzlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen.
- Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.
- Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Information aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.
- Der Vortrag sowie das Handout ersetzen keine Steuerberatung.



---

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



Bernhard-Thiersch-Str. 6  
38820 Halberstadt

Tel. 03941/5663-0  
[www.schuber-partner.de](http://www.schuber-partner.de)

Präsentation:

[www.schuber-partner.de/Service/Downloads](http://www.schuber-partner.de/Service/Downloads)

**SCHUBER & PARTNER**  
Steuerberatungsgesellschaft

